

Mitteilung des Senats vom 25. März 2003

Gesetz über die Bestätigung des Abkommens zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über die Durchführung wasserschutzpolizeilicher Aufgaben auf der Weser

1. Der Senat übersendet der Bürgerschaft (Landtag) den anliegenden Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über die Durchführung wasserschutzpolizeilicher Aufgaben auf der Weser mit der Bitte um Beschlussfassung in 1. und 2. Lesung in deren April-Sitzung. Die Eilbedürftigkeit ergibt sich aus unmittelbar bevorstehenden Umbaumaßnahmen am Objekt Brake und anstehender Ausbesserungsarbeiten am derzeit noch von Bremen eingesetzten Küstenboot. Planungssicherheit ist daher baldmöglichst herzustellen.
2. Unter besonderer Berücksichtigung der hafenwirtschaftlichen Interessen Bremens und Bremerhavens und bei Erhalt der Sicherheitsstandards auf der Weser und in den Häfen ist es erforderlich gewesen, zwischen Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen eine sachgerechte und einvernehmliche Lösung hinsichtlich der finanziellen Lasten zu bekommen.
3. Auf seiner Sitzung am 11. März 2003 hat der Senat sein Einverständnis dazu erklärt, dass der Senator für Inneres, Kultur und Sport das Abkommen zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über die Durchführung wasserschutzpolizeilicher Aufgaben auf der Weser unterzeichnet.

Das Abkommen (Anlage 1) wurde daraufhin vom Senator für Inneres, Kultur und Sport für die Freie Hansestadt Bremen und vom Innenminister des Landes Niedersachsen für Niedersachsen am 18. März 2003 in Hannover unterzeichnet.

4. Auf der Sitzung am 26. März 2003 wird der staatlichen Deputation für Inneres von der Unterzeichnung des Abkommens und dem Entwurf eines Gesetzes über die Bestätigung des Abkommens zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über die Durchführung wasserschutzpolizeilicher Aufgaben auf der Weser Kenntnis unterbreitet. Der Senat wird das Ergebnis unverzüglich nachreichen.

**Abkommen zwischen dem Land Niedersachsen
und der Freien Hansestadt Bremen
über die Durchführung wasserschutzpolizeilicher Aufgaben auf der Weser**

Das Land Niedersachsen,

vertreten durch den Ministerpräsidenten,

dieser vertreten durch den Minister für Inneres und Sport,

und die Freie Hansestadt Bremen,

vertreten durch den Senator für Inneres, Kultur und Sport,

schließen in der Erkenntnis, dass im Interesse von Wirtschaft und Verkehr eine einheitliche Durchführung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben auf der Außenweser erforderlich ist, vorbehaltlich der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften der Freien Hansestadt Bremen, folgendes Abkommen:

Artikel I

(1) Das Land Niedersachsen überträgt die Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben auf den in seinem Hoheitsgebiet gelegenen, nachfolgend bezeichneten Gewässern, Inseln und Sänden auf der Außenweser seewärts anschließend an das bremische Gebiet auf der Weser vor Bremerhaven in einem Gebiet, das begrenzt wird

im Westen von der Linie

53° 36.3′, N 8° 18.5′, Ost	(Langwarden)
53° 42.9′, N 8° 14.7′, Ost	(Leuchtturm Hoheweg)
53° 50.3′, N 8° 03.3′, Ost	(Leuchttonne W/A)
53° 51.2′, N 7° 55.7′, Ost	(Leuchttonne „Alte Jade“)
53° 51.7′, N 7° 53.1′, Ost	(Leuchttonne „Weser 2“)

im Osten von der Linie

53° 43.8′, N 8° 34.1′, Ost	(Cappel)
53° 57.4′, N 8° 01.1′, Ost	(Heultonne Nordergründe Nord)

seewärts durch die Linie

53° 57.4′, N 8° 01.1′, Ost	(Heultonne Nordergründe Nord)
53° 51.7′, N 7° 53.1′, Ost	(Leuchttonne „Weser 2“)

einschließlich der Häfen Fedderwardersiel, Wremen, Dorumer Neufeld, Cappel Neufeld und Spieka Neufeld auf die Freie Hansestadt Bremen.

(2) Die Freie Hansestadt Bremen erklärt sich bereit, diese Aufgaben durch ihre staatliche Wasserschutzpolizei – Wasserschutzpolizeidirektion der Polizei Bremen – wahrnehmen zu lassen.

Artikel II

(1) Die in dem Gebiet des Landes Niedersachsen tätig werdenden Beamten der Polizei Bremen haben in dem in Artikel I bezeichneten Gebiet die gleichen Befugnisse wie die Polizeibeamten des Landes Niedersachsen. Beamte, die in der Freien Hansestadt Bremen Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind, sind auch im Lande Niedersachsen Hilfsbeamte der zuständigen Staatsanwaltschaft.

(2) Bei der Erfüllung der Aufgaben im Rahmen dieses Abkommens haben die Beamten der Polizei Bremen das im Lande Niedersachsen geltende Recht anzuwenden.

Artikel III

(1) Die Freie Hansestadt Bremen unterrichtet das Land Niedersachsen über wichtige Angelegenheiten und besondere Vorkommnisse, die sich bei der Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben im Lande Niedersachsen ergeben.

(2) Der Niedersächsische Minister des Innern und der Senator für Inneres, Kultur und Sport, Bremen, werden ermächtigt, alle sich bei der praktischen Durchführung dieses Abkommens ergebenden Fragen und Meinungsverschiedenheiten durch unmittelbare Vereinbarung zu regeln.

Artikel IV

Die Kosten für die Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben in dem in Art. I bezeichneten Gebiet trägt die Freie Hansestadt Bremen.

Artikel V

(1) Das Abkommen bedarf der Bestätigung durch die Freie Hansestadt Bremen. Die Bestätigunsurkunde ist dem Niedersächsischen Innenministerium zuzuleiten. Das Abkommen tritt mit dem Ersten des auf den Eingang der Bestätigungs-urkunde folgenden Monats in Kraft.

(2) Dieses Abkommen ist unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Rechnungsjahres kündbar. Seine Geltungsdauer verlängert sich jeweils um zwei Jahre, wenn es nicht fristgemäß gekündigt wird.

(3) Mit Inkrafttreten des jetzigen Abkommens tritt das alte Abkommen zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über die Durchführung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben auf der Weser vom 28. August/11. Oktober 1952, geändert durch das Abkommen vom 19. Juni/28. Juni 1957 außer Kraft.

Bremen, den 18. März 2003

Hannover, den 18. März 2003

Für die Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Inneres, Kultur und
Sport

Für das Land Niedersachsen
Für den Ministerpräsidenten
Der Minister für Inneres und
Sport

Gesetz zu dem Abkommen zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über die Durchführung wasserschutzpolizeilicher Aufgaben auf der Weser

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

(1) Dem in Hannover am 18. März 2003 von den Ländern Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen unterzeichneten Abkommen über die Durchführung wasserschutzpolizeilicher Aufgaben auf der Weser wird zugestimmt.

(2) Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel V in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu geben.

(3) Das Gesetz über die Bestätigung des Abkommens zwischen dem Lande Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über die Durchführung wasserschutzpolizeilicher Aufgaben auf der Weser vom 19. Dezember 1952 (SaBremR 205-c-3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 1958 (Brem.GBl. S. 25), tritt an dem Tage außer Kraft, an dem das Abkommen zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über die Durchführung wasserschutzpolizeilicher Aufgaben auf der Weser vom 28. August/11. Oktober 1952, geändert durch das Abkommen vom 19. Juni/28. Juni 1957 außer Kraft tritt. Der Tag nach Satz 1 ist im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu geben.